

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1930/2023
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 21.12.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.01.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	23.01.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	31.01.2024	Ö

Betreff:

biomindz Standortentwicklungsgesellschaft Mainz mbH;
hier: Betrauungsakt (Bescheid) der Landeshauptstadt Mainz zugunsten der biomindz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den Januar 2024
Stadtverwaltung

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, den Januar 2024
Stadtverwaltung

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt den Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der biomindz Standortentwicklungsgesellschaft Mainz mbH in der als Anlage beiliegenden Fassung.

Sachverhalt

1. Sachverhalt

Am 30. November 2022 fasste der Stadtrat einen Beschluss über die Gründung der biomindz Standortentwicklungsgesellschaft Mainz mbH (im Folgenden: biomindz), einer 100%-igen Tochtergesellschaft der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (im Folgenden: ZBM) (s. Beschlussvorlage-Nr. 1593/2022).

Gesellschaftszweck der biomindz ist laut des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 24. Januar 2023 die Entwicklung und Förderung der Biotech- und Life Science Branche in Mainz. Dies umfasst insbesondere das Projektmanagement und die Konzeption sowie Umsetzung oder Förderung von Maßnahmen zur Standortentwicklung. Fokusbereiche sind vor allem die Biotech-Campusentwicklung in Mainz, das Ansiedlungsmanagement, das Netzwerkmanagement und Veranstaltungen sowie die Unterstützung und Betreuung von Stakeholdern, das Standortmarketing und die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Unterstützung von Clusterarbeit. Zudem kann die Gesellschaft Infrastrukturelemente, die der Förderung des Biotech- und Life Science Standorts dienen, errichten und betreiben, sofern diese nicht von anderen Trägern bereitgestellt werden.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25 T€. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Felix Michael Wälder. Am 24. Februar 2023 wurde die biomindz in das Handelsregister eingetragen und besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Beihilferechtliche Würdigung

Die jährlichen Zahlungen der ZBM in das Eigenkapital der biomindz zum Ausgleich der erwirtschafteten Defizite, sind Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und werden beihilferechtlich der Stadt Mainz zugeordnet; weitere beihilferechtsrelevante Tatbestände liegen auskunftsgemäß nicht vor und sind insofern im Rahmen dieser Betrachtung unbeachtlich.

Zur Sicherstellung der EU-Beihilferechtskonformität der biomindz hat die Rechtsberatung SRS Schüllermann und Partner mbB empfohlen, diese mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zu betrauen und vor Beginn der Maßnahme beihilferechtlich abzusichern. Von einer Notifizierung bei der EU-Kommission wurde aus Praktikabilitätsgründen abgeraten. Danach dürfen die von der Stadt Mainz zugunsten der biomindz gewährten Ausgleichsleistungen lediglich für die dem Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zugeordneten Tätigkeiten eingesetzt werden. Eine Gewährung der Ausgleichsleistungen für den Nicht-DAWI-Bereich ist rechtlich nicht zulässig, was durch die Aufstellung einer jährlichen Trennungsrechnung durch die biomindz sichergestellt wird.

Inhalt und Aufbau des Betrauungsaktes

Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt basiert auf einer Musterempfehlung der kommunalen Spitzenverbände und ist unter der Mitwirkung des Beratungsunternehmens SRS Schüllermann und Partner mbB erarbeitet worden. Er enthält folgende Angaben und erfüllt dadurch die Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere des „Almunia-Pakets“:

- die genaue Art und die Dauer der Gemeinwohlverpflichtung;
- das betraute Unternehmen und ggfs. das betreffende Gebiet;
- Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;

- die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichszahlungen;
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Der Betrauungsakt stellt sicher, dass die von der Landeshauptstadt Mainz durchzuführenden Maßnahmen zur kommunalen Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung als Gemeinwohlauflage anzusehen sind und dass die Stadt ihrer Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge nach Art. 49 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz nachkommt. Er stellt nach heutigem Kenntnisstand für die Zukunft sicher, dass – sofern erforderlich – kommunale Ausgleichsleistungen an die Gesellschaft ohne eine vorherige Notifizierung bei der EU-Kommission geleistet werden dürfen. Damit kann die Tätigkeit der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht gewährleistet werden.

Bedeutsam ist insbesondere, dass die Berechnung des Sollausgleichs bzw. der DAWI-Ausgleichsleistungen nachvollziehbar sein muss und dass die Festlegungen im Vorhinein durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan der biomindz getroffen werden. Zu diesem Zweck sind im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans bzw. bei diesbezüglichen wesentlichen Änderungen und Nachträgen zum Wirtschaftsplan von der biomindz alle Erlöse und Kosten in Form einer Trennungs-Planrechnung gemäß Anhang 3 des Betrauungsaktes aufzuführen, die zur Erfüllung der förderfähigen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (s. § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes) erforderlich sind, und der Stadt Mainz frühzeitig zu übermitteln. Hierdurch werden die Vorgaben aus dem „Almunia-Paket“ zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt. Über den jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan der biomindz, in welchem die Höhe der jeweiligen Zahlungen der ZBM in das Eigenkapital der biomindz für die im Zuge der Erbringung von DAWI-Leistungen erwirtschafteten Defizite ausgewiesen wird, hat nach der Befassung durch den Aufsichtsrat der Alleingesellschafterin ZBM die Gesellschafterversammlung der biomindz sowie der Stadtrat der Stadt Mainz zu beschließen. Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2024 wurde vom Aufsichtsrat der ZBM und der Gesellschafterversammlung am 14.12.2023 beschlossen und wird dem Stadtrat in der Sitzung am 06.03.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten der Gesellschaft, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (s. § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes), dürfen ohne vorherige Genehmigung der EU-Kommission nicht mit staatlichen (kommunalen) Mitteln gefördert werden, sofern hierdurch der Wettbewerb potentiell verfälscht wird und eine Binnenmarktrelevanz zu bejahen ist. Die Verwendung der Mittel muss durch die Gesellschaft mit dem Jahresabschluss und ggf. einer entsprechenden Trennungsrechnung nachgewiesen werden.

Aus dem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der biomindz auf die Ausgleichsleistungen. Weiterhin ist der Betrauungsakt auf 10 Jahre begrenzt. Die Betrauung kann durch einen Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert oder widerrufen werden.

2. Lösung

Der Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der biomindz wird in der als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

3. Alternative

Wenn die biomindz nicht betraut wird, muss sie jede einzelne Beihilfe vor deren Gewährung der

EU-Kommission anmelden bzw. notifizieren. Vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission, die eine lange Zeit in Anspruch nehmen kann, besteht gemäß Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein Durchführungsverbot für die jeweilige Beihilfemaßnahme, d.h. dass eine Eigenkapitalstärkung der biomindz durch die ZBM erst nach Abschluss eines Notifizierungsverfahrens möglich wäre; im Wirtschaftsleben ist diese beihilferechtliche Maßnahme praktisch nicht umsetzbar ohne die Unternehmensfortführung zu gefährden. Durch die Betrauung wird die biomindz von der Anmeldungs-/Notifizierungspflicht freigestellt.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

5. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Betrauung werden die beihilferechtlichen und wirtschaftlichen Risiken der biomindz reduziert und ihre Tätigkeit im Rahmen der Daseinsvorsorge sichergestellt.

Auf den Haushalt der Stadt Mainz hat die Betrauung als Verwaltungsakt keine Auswirkungen.

Anlagen:

- 1) Gesellschaftsvertrag der biomindz in der Fassung vom 24.01.2023
- 2) Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der biomindz

Finanzierung